

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Nr. 2 | 31. März 2017



Der Deutsche Fußball-Bund trauert um sein langjähriges Ehrenmitglied

Johannes Malka

(Herten)

der am 23. Februar 2017 im Alter von 94 Jahren verstorben ist.

Bereits 1949 begann Johannes Malka seine Schiedsrichter-Laufbahn. Schon drei Jahre später leitete er seine erste Begegnung in der Oberliga West, der damals höchsten Spielklasse in Deutschland. Von 1959 bis 1969 pfiff er unter anderem 21 Länderspiele und 51 Bundesliga-Begegnungen.

1963 wurde er Lehrwart in Westfalen, 1966 Mitglied des neu gegründeten DFB-Lehrstabs. 1975 wurde er Schiedsrichter-Obmann seines Landesverbandes und des westdeutschen Regionalverbandes. Drei Jahre später übernahm er den Vorsitz des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses – eine Position, die er 17 Jahre lang ausfüllte. International war er Mitglied der Schiedsrichter-Kommission der Europäischen Fußball-Union (UEFA) und für mehrere Jahre auch deren Vorsitzender. 1995 gab Johannes Malka nach 46 Jahren unablässiger Tätigkeit für den Fußball und für die Schiedsrichter sein DFB-Amt ab.

Für seine zahlreichen Verdienste wurde der gebürtige Hertener mit dem Bundesverdienstkreuz Erster Klasse, der Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Fußball-Bund und dem UEFA-Verdienstorden ausgezeichnet.

Mit seiner Familie und seinen Freunden trauern wir um einen liebenswürdigen Menschen mit hoher sozialer und fachlicher Kompetenz.

Wir werden Johannes Malka nicht vergessen und ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

Reinhard Grindel
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen Bundesliga-Schiedsrichter

Herbert Lutz

(Bremen)

der am 26. Februar 2017 im Alter von 86 Jahren verstorben ist.

Über viele Jahrzehnte hat Herbert Lutz dem Fußball und dabei insbesondere dem Schiedsrichter-Bereich wertvolle Impulse gegeben.

Er war Schiedsrichter der ersten Stunde in der Bundesliga. Von 1963 bis 1977 leitete er insgesamt 77 Begegnungen im Fußball-Oberhaus.

Auch nach dem Ende seiner aktiven Laufbahn blieb Herbert Lutz dem Schiedsrichter-Wesen treu – als Beobachter in der Bundesliga und im Bremer Fußball-Verband. Von 1990 bis 2004 war er Vorsitzender des Verbands-Schiedsrichter-Ausschusses. Zuvor kümmerte er sich als Verbands-Lehrwart um die Aus- und Weiterbildung der Bremer Unparteiischen.

Herbert Lutz war nicht nur ein bedeutender Schiedsrichter, sondern auch eine große prägende Persönlichkeit für den Fußballsport, deren Andenken wir in Ehren halten werden.

Deutscher Fußball-Bund

Reinhard Grindel
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

DFB-VORSTAND

Änderungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Ordentlichen DFB-Bundestag folgende Änderungen der DFB-Spielordnung beschlossen:



Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen Nationalspieler

Wolfgang Solz (Mörfelden-Walldorf)

der am 24. März 2017 im Alter von 77 Jahren verstorben ist.

Der ehemalige Jugend-Nationalspieler bestritt 1962 und 1964 zwei A-Länderspiele für den Deutschen Fußball-Bund. 1958 kam er von Union Niederrad zur Frankfurter Eintracht und erzielte in 242 Pflichtspielen insgesamt 91 Tore für die Hessen.

Nach seiner aktiven Spieler-Laufbahn begann er eine sehr erfolgreiche Trainer-Karriere bei führenden Vereinen im Rhein-Main-Gebiet.

Mit Wolfgang Solz, der in Fußballkreisen aufgrund seiner glänzenden Technik als „Brasilianer“ bezeichnet wurde, hat der deutsche Fußball einen außergewöhnlichen Fußballer verloren.

Mit der Familie trauern wir um einen stets fairen und sympathischen Sportler, dem wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Deutscher Fußball-Bund

Reinhard Grindel
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

§ 14

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauen-Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens nach dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.

2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-

Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.

Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von 48 Stunden wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

In der Spielzeit 2017/2018 ist eine Spielerin, die in einem der ersten vier Meisterschaftsspiele einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist, zudem für die nachfolgenden zwei Spiele einer in der 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielenden Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt.

4. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.

5. Die Nrn. 1. bis 4. gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend, wobei die Einschränkungen für Stammspielerinnen gemäß Nr. 1. allerdings nicht für Einsätze in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft eines Vereins gelten.

6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.

7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 43

§ 43 Nr. 5. wird geändert:

5. Ein Spieler einer Amateur- oder Lizenzspieler-Mannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem seine Mannschaft teilnimmt. Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre in die Pokalendrunde des nächsten Spieljahrs entfällt. Nr. 4. dieser Vorschrift findet Anwendung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für Spielerinnen im DFB-Vereinspokal der Frauen.

Änderungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Ordentlichen DFB-Bundestag folgende Änderungen der DFB-Jugendordnung beschlossen:



§ 1

§ 1 Nr. 1. wird ergänzt:

- Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußball-Jugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung ihrer fußballsportlichen Jugendarbeit obliegt Jugendausschüssen und den – soweit vorhanden – für Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen. Die Jugendarbeit der Mitgliedsverbände und des DFB wird ebenfalls von Jugendausschüssen und den für Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen getragen.

§ 4

§ 4 Nr. 2. und 3. werden geändert:

- Dem Mannschaftsbetreuer oder der Mannschaftsbetreuerin steht das Recht zu, in die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.
- Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers oder der Spielerin soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

§ 5

§ 5 Nr. 2., 3., 5. und 7. werden neu gefasst:

- Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:
 - A-Junioren (U 19/U 18)*
 - B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Juniorinnen/B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - C-Junioren/C-Juniorinnen (U 15/U 14): C-Juniorinnen/C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12): D-Juniorinnen/D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - E-Junioren/E-Juniorinnen (U 11/U 10): E-Juniorinnen/E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Juniorinnen/F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

* In dieser Altersklasse sind auch Juniorinnen-Mannschaften zulässig.

ler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U 7): G-Juniorinnen/G-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- Es sind auch gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) zulässig. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsbe rechtigten in Junioren-Mannschaften spielen.
- Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen.
- Auf Antrag eines betroffenen Vereins kann eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse eingeteilt werden.

§ 6

§ 6 Nr. 2. wird geändert:

- A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b besitzen.

Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den betreffenden Verbands-Jugendausschuss oder des für Mädchen zuständigen Ausschusses des Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung



zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Spielerlaubnis für Spiele von Lizenzmannschaften und deren erster Amateur-Mannschaft, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört, erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Die Landesverbände können als zusätzliche Voraussetzung ebenfalls regeln: sofern der Junior den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Junioren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaften der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzliga-Mannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag gemäß Nr. 2. a) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

[Rest von § 6 Nr. 2. unverändert]

§ 7

§ 7 Nrn. 1.a) und 2. werden geändert:

1. a) Ein Verein, der Junioren/Juniorinnen für eine Maßnahme im Junioren- oder Juniorinnensektor abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels (11er-Mannschaften) zu verlangen, wenn mehr als ein Junior oder eine Juniorin der gleichen Altersklasse der A- oder B-Junioren bzw. der B-Juniorinnen gleichzeitig zu einer DFB-Maßnahme einberufen werden. Dies gilt nicht bei Abstellung eines Torhüters/ einer Torhüterin.
2. Den Jugendspielbetrieb in den Mitgliedsverbänden regeln die zuständigen Ausschüsse unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen.

Zur Austragung gelangen Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Auswahlspiele sowie Turniere einschließlich Hallenturniere, Beachsoccer-Turniere und Fußball-Tennis-Spiele. Für Hallenspiele nach FIFA-Regeln, Beachsoccer-Spiele und andere Fußball-Veranstaltungen der Junioren erlässt der DFB-Jugendausschuss Richtlinien. Sofern Juniorinnen betroffen sind, erlässt der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball diese Richtlinien.

§ 7c

§ 7c Nrn. 1.e), 2.a) und d) sowie 3. werden neu gefasst:

1. e) Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem zuständigen Landesverbandsausschuss.
2. a) Spieler oder Spielerinnen, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
- d) Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler oder die Spielerin angehört.
3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:
 - Die betreffenden Spieler oder Spielerinnen sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.

§ 7d

§ 7d Nrn. 1., 2.b) und c) werden ergänzt:

1. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugendspielbetriebs in den Mitgliedsverbänden beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern oder Spielerinnen die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern oder Spielerinnen unterschiedlicher Vereine.
2. b) Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein wird gesondert dargelegt, dass er alleine mehreren der ihm angehörenden Spielern oder Spielerinnen einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler oder Spielerinnen nicht zur Bildung einer bzw. einer weiteren Mannschaft ausreicht.
- c) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen Spieler oder eine Spielerin aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.



§ 8

§ 8 Nr. 2. wird neu gefasst:

2. Die Spieldauer kann bei Wettbewerben besonderer Art (z.B. Turnieren) von den für die Ausrichtung zuständigen Mitgliedsverbänden bzw. für Junioren vom Jugendausschuss des DFB oder für Juniorinnen vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des DFB herab- oder heraufgesetzt werden.

§ 8a

§ 8a Nr. 5. erhält folgenden neuen Wortlaut:

5. Der Jugendausschuss erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der Altersklassen G- bis D-Junioren, die der Jugendordnung als Anhang beigefügt sind. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der Altersklassen G- bis D-Juniorinnen, die der Jugendordnung als Anhang beigefügt sind.

§ 9

§ 9 Nr. 2. wird geändert:

2. Von den Mitgliedsverbänden erlassene Bestimmungen hinsichtlich der sportärztlichen Untersuchungen sind von den Vereinen zu beachten und vom zuständigen Ausschuss zu überwachen.

§ 10

§ 10 Nr. 2. wird ergänzt:

2. Bei einem Feldverweis ist der Junior oder die Juniorin ab sofort bis zur Entscheidung für jeden Spielverkehr gesperrt, sofern die Erziehungsmaßnahme nicht nach den Bestimmungen der Mitgliedsverbände durch eine befristete automatische Sperre abgegolten ist. Bei Sichtungswettbewerben des DFB und bei Spielen von DFB-Junioren- oder Juniorinnen-Auswahlmannschaften entscheidet für Junioren der DFB-Jugendausschuss und für Juniorinnen der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball; sie können Antrag auf Behandlung durch das Sportgericht stellen.

§ 11

§ 11 Nrn. 1. und 2. erhalten folgenden neuen Wortlaut:

1. Für die Rechtsprechung und Erziehungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes. Wenn keine besonderen

Bestimmungen erlassen sind, üben die zuständigen Ausschüsse die Rechtsprechung aus. Ihr Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Verfahrensvorschriften der Rechtsorgane ihrer Verbände.

2. Vorsitzende oder Mitarbeiter von Ausschüssen dürfen bei Verhandlungen in Angelegenheiten von Vereinen und Ausschüssen, denen sie angehören oder in denen sie bereits mitgewirkt haben, nicht teilnehmen.

§ 12

§ 12.b) wird neu gefasst:

- b) der Jugendausschuss und die für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,

§ 13

§ 13 Nr. 6.d) und i) werden geändert:

6. d) Bericht aus den Bereichen Mädchenfußball, Schule sowie Qualifizierung
 - i) Wahl eines für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieds in den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und der Vertreter aus den Regionalverbänden in die Kommission Schulfußball

§ 14

In § 14 werden die Überschrift und Nr. 2. geändert:

Zusammensetzung des Jugendausschusses

2. Die Vertretung des Mädchenfußballs im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erfolgt durch die vom Bundesjugendtag gewählten Mitglieder. Dies ist das nach § 13 Nr. 6. i) gewählte zuständige Mitglied im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und je eine Vertreterin jedes Regionalverbandes.

§ 17

§ 17 Absatz 1 wird ergänzt:

Für die Rechtsprechung und Erziehungsmaßnahmen sind das Sportgericht und das Bundesgericht zuständig, soweit Entscheidungen nicht nach § 10 Nr. 2. dem Jugendausschuss oder dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorbehalten sind.



Änderung der DFB-Ausbildungsordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Ordentlichen DFB-Bundestag beschlossen, § 15 Nr. 2. der DFB-Ausbildungsordnung zu ändern:

2. Ist die Eignungsprüfung mit der notwendigen Punktzahl für die Zulassung zur nächsthöheren Lizenzstufe (§§ 21, 22) bestanden, erhält der Bewerber eine Bescheinigung über die bestandene Eignungsprüfung; diese Bescheinigung hat als Zulassungsvoraussetzung für die im Jahr der Prüfung sowie in den folgenden zwei Kalenderjahren beginnenden Lehrgänge Gültigkeit. Abweichend von Satz 1 gilt bei Bewerbungen für den Fußball-Lehrer-Lehrgang das Bestehen der Eignungsprüfung nur für den aktuell geplanten Lehrgang.

Änderung des DFB-Statuts 3. Liga

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Ordentlichen DFB-Bundestag beschlossen, § 7 Nr. 1. Absatz 4 des DFB-Statuts 3. Liga zu ändern:

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 9 Nr. 3. b) finden die Fristen keine Anwendung.

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat den Trainerpreis des deutschen Fußballs 2016 an den Trainer der TSG 1899 Hoffenheim, Julian Nagelsmann, verliehen.

Mit dem Ehrenpreis „Lebenswerk“ wurde der Trainer des 1. FFC Turbine Potsdam, Bernd Schröder, ausgezeichnet.

Die DFB-Verdienstnadel erhielten:

Bayerischer Fußball-Verband:

Martin Apelbeck (Osterhofen), Klaus Beck (Fischbachbau), Stephan Bierschneider (Alten-

markt a. d. Alz), Josef Birkeneder sen. (Osterhofen), Franz Eimannsberger (Emmerting), Herbert Fehrer (Theilheim), Udo Lenhard (Lindach), Robert Markert (Friesenhausen).

Berliner Fußball-Verband:

Kamyar Niroumand (Berlin-Zehlendorf).

Hamburger Fußball-Verband:

Thomas Brinkmann (Hamburg), Klaus Dreyer (Hamburg), Thomas Graage (Hamburg), Erika Heidrich (Hamburg), Thomas Kielhorn (Hamburg), Dirk Rathke (Hamburg), Heinz Schewe (Hamburg), Günter Sommer (Hamburg), Manfred Struve (Hamburg), Carsten Stöck (Hamburg), Bernd Tägge (Hamburg), Thomas Titz (Hamburg).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:

Bernd-Josef Struve (Bestwig-Ostwig).

Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung Ulrike Balzere (Rostock) und Thomas Nörenberg (Timmendorfer Strand) als neue Mitglieder in die DFB-Kommission „Qualifizierung“ berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung Michael Grell (Bremen) für Volker Okun (Hamburg) in die DFB-Kommission „Ehrenamt“ berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung Sandra Hofmann (Lauterhofen) als neues Mitglied in die DFB-Kommission „Vereins- und Verbandsberatung“ berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung den Sportlichen Leiter der DFB-Talentförderung, Markus Hirt (Neuss), in die DFB-Kommission „Wissenschaft“ berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung den ehemaligen Nationalspieler Jimmy Hartwig (Inning) in die DFB-Kommission „Gesellschaftliche Verantwortung“ berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung Dirk Fischere (Hamburg) als ordentliches Mitglied in die DFB-Kommission für Steuern und Abgaben berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung Michael H e r b e r g e r (Mannheim) bis zur Neuberufung des Kuratoriums (planmäßig nach dem nächsten Ordentlichen DFB-Bundestag) zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums der DFB-Stiftung Sepp Herberger berufen.

Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 6, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung folgende Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung beschlossen:

§ 25

§ 25 Nr. 1. wird neu gefasst:

1. Eintrittskarten für Gastmannschaften

Für die Gastvereine sind 10% der Sitzplatzkarten, hiervon bei Heimspielen im DFB-Pokal von Mannschaften der Bundesliga mindestens 100 Sponsorenkarten und von Mannschaften der 2. Bundesliga mindestens 30 Sponsorenkarten im überdachten Bereich sowie 10% der Stehplatzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastaufgang vorhanden sind, sind mindestens 600 Karten anderer Platzarten zu reduzierten Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf als der Zuschauer der Heimmannschaft. Zudem sind 10% der in dem Stadion vorhandenen und entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse ausgestatteten Sonderplätze für Menschen mit Behinderung (z. B. Plätze für Rollstuhlfahrer, Seh- oder Hörgeschädigte) dem Gastverein zur Verfügung zu stellen. Außerdem erhalten die Gastvereine fünf Ehrenkarten nebeneinander liegender Plätze aus der ersten Kategorie und zehn weitere Ehrenkarten aus der zweiten Kategorie sowie drei Durchfahrtscheine.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2017 in Kraft.

§ 52a

Es wird ein neuer § 52a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Anzahl der Auswechslungen während der Spielzeit 2017/2018

1. Kommt es bei einem Spiel um den DFB-Vereinspokal der Herren während der Spielzeit

2017/2018 zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei auf vier.

2. Nach jedem Spiel mit Verlängerung müssen die beteiligten Vereine gemäß den Anforderungen des IFAB dem DFB eine Rückmeldung zu den sportlichen Auswirkungen dieser Sonderregelung geben.

§ 59a

Es wird ein neuer § 59a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Anzahl der Auswechslungen während der Spielzeit 2017/2018

1. Kommt es bei einem Spiel um den DFB-Vereinspokal der Frauen während der Spielzeit 2017/2018 zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei auf vier.
2. Nach jedem Spiel mit Verlängerung müssen die beteiligten Vereine gemäß den Anforderungen des IFAB dem DFB eine Rückmeldung zu den sportlichen Auswirkungen dieser Sonderregelung geben.

Diese Ergänzungen treten zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Änderungen der Richtlinien für die Spiele um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft der Herren

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 6, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die Richtlinien für die Spiele um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft der Herren wie folgt zu ändern:

5.A Richtlinien für die Spiele um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft der Herren

§ 1

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Beachsoccer-Regeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 2

Spieljahr

Abweichend von § 7 Nr. 1. der DFB-Spielordnung beginnt das Spieljahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.



§ 3

Teilnehmer an der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft

1. An der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft nehmen sechs Mannschaften teil.
2. Die Qualifikationskriterien für die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft legt der DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport vor Beginn des Spieljahres in Abstimmung mit den DFB-Mitgliedsverbänden fest, die eigene Beachsoccer-Veranstaltungen im betreffenden Spieljahr durchführen werden.

§ 4

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft werden in Turnierform an einem Wochenende ausgetragen.
2. Den Turniermodus legt der DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport bis zum 1. April des jeweiligen Jahres fest.

§ 5

Spielwertung

1. Bei Gruppenspielen erhält der Sieger eines Spiels nach Ablauf der regulären Spielzeit drei Punkte. Endet ein Gruppenspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von drei Minuten. Der Sieger nach Verlängerung erhält bei Gruppenspielen zwei Punkte. Endet ein Gruppenspiel nach Ablauf der Verlängerung unentschieden, so erfolgt ein Neunmeterschießen. Ein im Neunmeterschießen gewonnenes Spiel wird mit einem Punkt gewertet.
2. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss von Gruppenspielen werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - a) Das Ergebnis im direkten Vergleich,
 - b) Bessere Tordifferenz,
 - c) Höhere Anzahl der geschossenen Tore,
 - d) Neunmeterschießen.
3. Endet ein K.-o.-Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von drei Minuten. Endet auch die Verlängerung unentschieden, so erfolgt auch hier ein Neunmeterschießen.

§ 6

Spielberechtigung

[Nr. 1. unverändert]

2. Jede Mannschaft reicht vor Turnierbeginn eine Liste der einzusetzenden Spieler ein, auf der Na-

me und Geburtsdatum der Spieler vermerkt sind. Die Spieler weisen sich durch einen Spielerpass eines DFB-Mitgliedsverbandes oder einen amtlichen Lichtbildausweis aus. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Schiedsrichter.

[Nr. 3. unverändert]

4. Nicht spielberechtigt sind außerdem Spieler, die nach dem 1. Januar des jeweiligen Jahres für andere Mannschaften in den Qualifikationswettbewerben auf Landes- und Regionalverbandsebene zum Einsatz gekommen sind.
5. Keine Spielberechtigung besitzen Spieler, die nach dem 1. Januar des jeweiligen Jahres an Spielen eines nicht dem DFB angeschlossenen nationalen Beachsoccerverbandes teilgenommen haben.

[Nr. 6. unverändert]

§ 7

Schiedsrichter und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter und des Zeitnehmers erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von drei Schiedsrichtern und einem Zeitnehmer geleitet.
2. Der DFB benennt für das Turnier eine Turnierleitung, die aus dem Vorsitzenden des DFB-Ausschusses für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport oder seinem Stellvertreter, einem weiteren Mitglied des DFB-Ausschusses für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport und einem Vertreter der DFB-Zentralverwaltung besteht. Sie ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Einspruchsmöglichkeiten bestehen nicht.
3. Bei einer Roten Karte entscheidet die Turnierleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Sperre (mindestens aber ein Spiel) und eine Meldung an die DFB-Sportgerichtsbarkeit.

§ 8

Kostenregelung

Bei der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft trägt der DFB die Organisationskosten sowie Fahrtkosten der zum Endspiel anreisenden Mannschaften und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für zwölf Spieler und fünf Begleiter.

Änderungen des DFB-Reglements für Spielervermittlung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 6, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, § 2 Nr. 4.

des DFB-Reglements für Spielervermittlung sowie die Ziffern 2. der dem DFB-Reglement für Spielervermittlung als Anhänge 1 und 2 beigefügten Vermittlererklärungen für natürliche und juristische Personen zu ändern:

4. Spieler und Vereine dürfen keine Offiziellen im Sinne des Abschnitts „Definitionen“ der FIFA-Statuten, d.h. insbesondere keine Vorstands-, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, Trainer, Betreuer sowie technische, medizinische und administrative Verantwortliche der FIFA, einer Konföderation, eines Verbandes, einer Liga oder eines Vereins, als Vermittler beauftragen.

Anhang 1

Vermittlererklärung für natürliche Personen

2. Ich bestätige hiermit, dass ich derzeit kein Amt als Offizieller im Sinne des Abschnitts „Definitionen“ der FIFA-Statuten, insbesondere als Vorstands-, Ausschuss- oder Kommissionsmitglied, Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent, Trainer, Betreuer, technischer, medizinischer oder administrativer Verantwortlicher bei der FIFA, einer Konföderation, eines Verbandes, einer Liga oder eines Vereins, inne habe und ein solches Amt in absehbarer Zeit auch nicht innehaben werde.

Anhang 2

Vermittlererklärung für juristische Personen

2. Ich bestätige hiermit, dass ich derzeit kein Amt als Offizieller im Sinne des Abschnitts „Definitionen“ der FIFA-Statuten, insbesondere als Vorstands-, Ausschuss- oder Kommissionsmitglied, Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent, Trainer, Betreuer, technischer, medizinischer oder administrativer Verantwortlicher bei der FIFA, einer Konföderation, eines Verbandes, einer Liga oder eines Vereins, inne habe und ein solches Amt in absehbarer Zeit auch nicht innehaben werde.

DFB-JUGENDAUSSCHUSS

Änderungen der Anhänge III bis V der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Jugendausschuss hat die Anhänge III bis V der DFB-Jugendordnung wie folgt geändert:

Anhang III

Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Genehmigungsverfahren von meisterschaftsähnlichen Veranstaltungen

- a) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 und des § 8a der DFB-Jugendordnung (Spieldauer, Spielfeldgröße und Anzahl der Spieler/Spielerinnen) nicht eingehalten werden oder es sich um Mannschaften des F-Junioren- oder F-Juniorinnenbereichs und jünger handelt.

[...]

[Buchstaben b) und c) unverändert]

[Nrn. 4. und 5. unverändert]

6. Spielzeit Turniere

Die Spielzeit beträgt an einem Spieltag höchstens bei den

A-Junioren	180 Minuten
B-Junioren	160 Minuten
C-Junioren	140 Minuten
D-Junioren	120 Minuten
E-Junioren	100 Minuten
F-Junioren	80 Minuten
G-Junioren/Bambini	80 Minuten
B-Juniorinnen	160 Minuten
C-Juniorinnen	140 Minuten
D-Juniorinnen	120 Minuten
E-Juniorinnen	100 Minuten
F-Juniorinnen	80 Minuten
G-Juniorinnen/Bambini	80 Minuten

Unter Berücksichtigung dieser Gesamtagespielzeiten sind Mindestspielzeiten einzuhalten. Diese betragen bei den

A-Junioren	20 Minuten
B-Junioren	20 Minuten
C-Junioren	15 Minuten
D-Junioren	15 Minuten
E-Junioren	10 Minuten
F-Junioren	10 Minuten
G-Junioren/Bambini	10 Minuten
B-Juniorinnen	20 Minuten
C-Juniorinnen	15 Minuten
D-Juniorinnen	15 Minuten
E-Juniorinnen	10 Minuten
F-Juniorinnen	10 Minuten
G-Juniorinnen/Bambini	10 Minuten

Bei Turnierendspielen sind Verlängerungen zulässig. Die Spielzeit in der Verlängerung muss in der Gesamtspielzeit enthalten sein.

[Nrn. 7. und 8. unverändert]



Anhang IV

Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/Juniorinnen)

I. Spielregeln

Für Kleinfeldfußball kommen die folgenden vereinfachten Spielregeln zur Anwendung:

- a) Bei den E-Junioren/E-Juniorinnen und jünger ist Abseits aufgehoben.
- b) Bei den E-Junioren/E-Juniorinnen und jünger kommt die Regel 12 (Verstöße des Torwarts, die mit einem indirekten Freistoß bestraft werden) nicht zur Anwendung.
- c) Bei den E-Junioren/E-Juniorinnen und jünger gibt es nur direkte Freistöße, und der Strafstoß erfolgt aus acht Metern Entfernung.
- d) Bei den E-Junioren/E-Juniorinnen und jünger kann der Abstoß auch aus der Hand als Abwurf erfolgen.
- e) Bei den E-Junioren/E-Juniorinnen und jünger wird auf das Zeigen der Gelben oder Roten Karte verzichtet. Die Verwarnung eines Spielers wird durch ein Ermahnung ersetzt. Feldverweise sollen nur bei groben Unsportlichkeiten und Tätigkeiten und grundsätzlich nicht bei technischen Wiederholungsvergehen ausgesprochen werden.
- f) Bei den E-Junioren/E-Juniorinnen und jünger dürfen unbegrenzt viele Spieler in einer Spielpause eingewechselt werden. Wiederholtes Ein- und Auswechseln ist gestattet.
- g) Bei den F-Junioren/F-Juniorinnen und jünger wird der falsche Einwurf (Regel 15, Ausführung des Einwurfs) nicht geahndet. Bei den E-Junioren/E-Juniorinnen erhält der Spieler die Möglichkeit, den Einwurf nach einer Erklärung durch den Spielleiter zu wiederholen.
- h) Es wird mit folgenden Ballgrößen gespielt:

G-Junioren/G-Juniorinnen:
Größe 3 (290 g), Ø 19,10 cm

F-Junioren/F-Juniorinnen:
Größe 3/4 (290 g), Ø 19,10 cm/21,01 cm

E-Junioren/E-Juniorinnen:
Größe 4 (290 g/350 g), Ø 21,01 cm

D-Junioren/D-Juniorinnen:
Größe 4/5 (350 g), Ø 21,01 cm/ 22,28 cm

- i) Es wird auf Kleinfeld gespielt, und zwar mit folgenden Maßen:

G-Junioren/G-Juniorinnen

Spieldome: 4 gegen 4 möglichst ohne Torhüter/Torhüterin
4 + Torhüter/Torhüterin gegen 4 + Torhüter/Torhüterin

Spieldome: bis 15 x 20 Meter

Torbreite: maximal 2 Meter

Spielbetrieb: Spielnachmittage

F-Junioren/F-Juniorinnen

Spieldome: bis 7 gegen 7 (inklusive Torhüter/Torhüterin)

Spieldome: etwa 25 x 35 Meter beim 5 gegen 5

etwa 35 x 40 Meter beim 6 gegen 6/7 gegen 7

Torgröße: 5 Meter breit, 2 Meter hoch

Spielbetrieb: keine Meisterschaften

E-Junioren/E-Juniorinnen

Spieldome: 7 gegen 7 (inklusive Torhüter/Torhüterin)

Spieldome: etwa 35 x 55 Meter

Torgröße: 5 Meter breit, 2 Meter hoch

Spielbetrieb: Spielrunden auf Kreisebene

D-Junioren/D-Juniorinnen

Spieldome: 7 gegen 7 (inklusive Torhüter/Torhüterin)

Spieldome: etwa 50 x 65 Meter

Torgröße: 5 Meter breit, 2 Meter hoch

Spielbetrieb: Meisterschaftsspiele

D-Junioren/D-Juniorinnen

Spieldome: 9 gegen 9 (inklusive Torhüter/Torhüterin),

Spieldome von 16er zu 16er

8 gegen 8 (inklusive Torhüter/Torhüterin),

Spieldome quer von Außenlinie zu Außenlinie

Spieldome: 16er zu 16er oder mindestens 50 x 68 Meter

Torgröße: 5 Meter breit, 2 Meter hoch

Spielbetrieb: Meisterschaftsspiele

II. Spielbetrieb

- a) Der Spielbetrieb soll wie folgt geregelt werden:

– Bei den F-Junioren und F-Juniorinnen und jünger soll kein Meisterschaftsbetrieb stattfinden. Den Mitgliedsverbänden wird empfohlen, dies im Allgemeinverbindlichen Teil ihrer Jugendordnung zu verankern. Statt eines Meisterschaftsspielbetriebs sollen ausschließlich Freundschaftsspiele oder Turniere mit verkürzter Spielzeit durchgeführt werden.

– Bei den E-Junioren und E-Juniorinnen kann ein Meisterschaftsbetrieb mit kleinen Gruppen und einer geringen Anzahl von Spielen aufgenommen werden.

- b) Zusätzliche Spiel- und Übungsformen mit Spielen Vier-gegen-Vier werden in allen Altersklassen empfohlen.



- c) Das Betreten des Spielfelds ist ausschließlich Betreuern/Betreuerinnen und Trainern/Trainerinnen gestattet.
- d) Der Fair-Play-Gedanke steht bei Trainern/Trainerinnen, Betreuern/Betreuerinnen und Familienmitgliedern im Vordergrund. Die Mitgliedsverbände werden gebeten, besondere Verhaltensregeln für Trainer/Trainerinnen, Betreuer/Betreuerinnen und von für Begleitpersonen von Mannschaften der Altersklassen D-Junioren und D-Juniorinnen und jünger zu erlassen. Die Verantwortlichen der Vereine sollen darin verpflichtet werden, mäßigend auf Familienmitglieder und andere Zuschauer/Zuschauerinnen einzuwirken.

III. Kindgerechtes Fußballspiel

Bei den Spielen der F-Junioren und F-Juniorinnen und jünger, gegebenenfalls auch bei den E-Junioren und E-Juniorinnen, sollen zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels nachfolgende Grundsätze der sogenannten „Fair-Play-Liga“ beachtet werden:

- a) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter/Schiedsrichterin ausgetragen. Die Spielerinnen und Spieler treffen die Entscheidungen auf dem Platz selbst.
- b) Die Trainer/Trainerinnen geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich zurück. Sie unterstützen die Spielerinnen und Spieler unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coaching-Zone.
- c) Alle Zuschauer halten mindestens 3 Meter Abstand zum Kleinspielfeld ein, wobei das Großfeld nicht betreten werden darf. Dies gilt insbesondere auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.

[Ziffer IV. unverändert]

Anhang V

DFB-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Jugendbereich (Futsal-Richtlinien Jugend)

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

- 3. Alle Juniorinnen- und Junioren-Verbandswettbewerbe in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den offiziellen FIFA-Regeln für Fußballspiele in der Halle gespielt. Abweichungen davon sind nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen möglich, die von den Landesverbänden für den Spielbetrieb umgesetzt werden sollen:

Altersklasse

F-Junioren/F-Juniorinnen und jünger

E-Junioren/E-Juniorinnen

D-Junioren/D-Juniorinnen

C-Junioren/C-Juniorinnen

B-Junioren/B-Juniorinnen

Bei Spielen der F-Junioren/F-Juniorinnen und jünger sowie bei den E-Junioren/E-Juniorinnen können die Grundsätze der sogenannten „Fair-Play-Liga“ beachtet und Spiele ohne Schiedsrichter ausgetragen werden. Die Spielerinnen und Spieler treffen die Entscheidungen auf dem Platz selbst.

Bei den F-Junioren/F-Juniorinnen und jünger kann alternativ auch der Ball (Größe 4/340 bis 360 g) zum Einsatz kommen.

DFB-STIFTUNG EGIDIUS BRAUN DFB-STIFTUNG SEPP HERBERGER

Tobias Wrzesinski neuer Geschäftsführer

Geschäftsführer-Wechsel bei den DFB-Stiftungen Egidius Braun und Sepp Herberger: Tobias Wrzesinski folgt auf Wolfgang Watzke, der Ende März 2017 in den Ruhestand geht. Watzke war seit Errichtung der DFB-Stiftung Egidius Braun im Juli 2001 deren Geschäftsführer. Die Geschäftsführung der Sepp-Herberger-Stiftung übernahm er im August 2009.

„Wolfgang Watzke hat als Gründungs-Geschäftsführer die DFB-Stiftung Egidius Braun aufgebaut und geprägt, in der Sepp-Herberger-Stiftung hat er in den vergangenen Jahren insbesondere im Bereich des Behindertenfußballs Akzente gesetzt“, sagte der Vorsitzende der beiden DFB-Stiftungen, DFB-Vizepräsident Eugen Gehlenborg, bei der Verabschiedung in Hennef. „Stellvertretend für den Deutschen Fußball-Bund drücke ich Wolfgang Watzke den tiefen Respekt und die große Anerkennung für seine großartige Arbeit aus.“

Nach Hennef kamen Freunde und Weggefährten Watzkes, darunter DFB-Präsident Reinhard Grindel, Eugen Gehlenborg, Schatzmeister Dr. Stephan Osnabrugge und der stellvertretende DFB-Generalsekretär Ralf Köttker. Ebenfalls mit dabei waren der ehemalige Bundesminister Klaus Kinkel, die frühere Frauen-Bundestrainerin Tina Theune und der ehemalige Stiftungs-Vorsitzende Karl Rothmund. Auch enge Kooperationspartner der Stiftungen waren vertreten.

Ab dem 1. April 2017 wird Tobias Wrzesinski die Geschäftsführung der beiden DFB-Stiftungen übernehmen. Der 33 Jahre alte Diplom-Betriebswirt wechselte im November 2009 aus der DFB-Zentralverwaltung als Stellvertreter Watzkes zur Sepp-



Herberger-Stiftung. Im Januar 2011 wurde ihm diese Aufgabe auch in der DFB-Stiftung Egidius Braun übertragen.

„Ich bin dankbar für das in mich gesetzte Vertrauen und freue mich auf die anstehenden Aufgaben“, sagt Wrzesinski. „Das Lebenswerk von Egidius Braun und das Vermächtnis von Sepp Herberger über unsere Arbeit lebendig zu halten, ist meinen Kolleginnen und Kollegen und mir auch in Zukunft Freude und Verpflichtung.“

Wrzesinski ist in der 40-jährigen Geschichte der Sepp-Herberger-Stiftung der vierte Geschäftsführer. Neben Wolfgang Watzke waren Goetz Eilers (1977 bis 2006) und Manuel Neukirchner (2006 bis 2009) für die Stiftung in dieser Funktion tätig. In der DFB-Stiftung Egidius Braun war Wolfgang Watzke der bisher einzige Geschäftsführer.

ROBERT-ENKE-STIFTUNG

Kuratorium bestätigt Weil und Grindel

Der niedersächsische Ministerpräsident Stephan Weil und DFB-Präsident Reinhard Grindel führen das neu berufene Kuratorium der Robert-Enke-Stiftung auch in den kommenden drei Jahren an. Bei der konstituierenden Sitzung in Hannover bestätigten die anwesenden Mitglieder auf Vorschlag der drei Stiftungs-Gründer DFB, DFL e.V. und Hannover 96 Weil als Vorsitzenden und Grindel als dessen Stellvertreter in ihren Ämtern.

Auf der Tagesordnung der Sitzung, an der auch der Vorstand um die Vorsitzende Teresa Enke teilnahm, stand darüber hinaus die Berufung der weiteren Gremiums-Mitglieder. Hauke Jagau (Präsident der Region Hannover) und Uwe Döring (1. Vizepräsident des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes) wurden dabei zu neuen Mitgliedern des Kuratoriums ernannt.

Ferner gehören Boris Pistorius (Niedersächsischer Minister für Inneres und Sport), Prof. Dr. Petra Garlipp (Ärztliche Direktorin der Burghof-Klinik in Rinteln), DFB-Vizepräsident Eugen Gehlenborg, Nationalmannschafts-Manager Oliver Bierhoff, Markus Miller (ehemaliger Spieler von Hannover 96), Buchautor Ronald Reng, Thomas Röttgermann (Geschäftsführer des VfL Wolfsburg), Osteopath Markus Witkop, Spielerberater Jörg Neblung, Prof. Dr. Dr. Frank Schneider (Klinik-Direktor der Psychiatrie Aachen), der Arzt Dr. Valentin Markser, Valentin Schmidt (Hannover 96), Dr. Friederike Danne (Oberärztin am Deutschen Herz-Zentrum in Berlin) und Prof. Peter Hillemanns (Direktor der Klinik für Frauenheilkunde

und Geburtshilfe der Medizinischen Hochschule Hannover) dazu.

Sie wurden in Abstimmung mit den beiden anderen Stiftungs-Gründern, dem DFL e.V. und Hannover 96, durch das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes berufen.

DFB-ZENTRALVERWALTUNG

Neuausgabe der Satzungen und Ordnungen

Mit Stand vom 1. Februar 2017 ist die Neuausgabe der Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes und des Ligaverbandes erschienen.

Bestellungen können an die DFB-Zentralverwaltung, Hermann-Neuberger-Haus, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main, E-Mail: info@dfb.de, gerichtet werden.

Der Preis beträgt pro Exemplar 20,00 Euro, zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Ralf Köttker

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Gesamtherstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de

